

## VEREINSSATZUNG pro cp

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen pro cp, Verein mit dem Ziel Konfliktlösung für Paare und Familien durch Cooperative Praxis zu fördern. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist München.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist
  - die Förderung der Bildung der Bevölkerung sowie der Berufsträger und Experten (nachfolgend kurz „Professionals“) im Bereich konsensualer Streitbeilegung durch das mediationsanaloge Verfahren der sog. „Cooperativen Praxis“ (nachfolgend kurz „CP“-Verfahren; engl. „Collaborative Law/Practice“),
  - die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie, insbesondere wesentlicher auch vom Grundgesetz garantierter Rechte von Eltern und Kindern sowie von Ehen und Familien in Trennungs- und Scheidungskonflikten, auch der Nachscheidungsfamilien, bzw. bei sonstigen familiären Konflikten, um für Konfliktbetroffene unabhängig von ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen den Zugang zum CP-Verfahren zu ermöglichen bzw. zu verbessern (nachfolgend kurz „Konfliktbetroffene“).
- (2) Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht:
  - durch den Aufbau einer Website, die der Information und Unterrichtung in Bezug auf das CP-Verfahren dient, insbesondere auch für interessierte Konfliktbetroffene und die mit Konfliktbetroffenen arbeitenden CP-Professionals bzw. potentielle Verweiser,
  - durch Information und Unterrichtung der Bevölkerung über die Vor- und Nachteile des CP-Verfahrens bzw. anderer alternativer konsensualer Streitbeilegungsverfahren und durch die Suche nach geeigneten Wegen, wie die Konfliktbetroffenen unabhängig von ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen an qualifizierte CP-Professionals ohne Ansehen der Mitgliedschaft verwiesen werden können,
  - durch entsprechende Vorträge, Workshops etc. zum CP-Verfahren,
  - durch sonstige öffentlichkeitswirksame Arbeit mit dem Ziel, das CP-Verfahren als alternatives Angebot konsensualer Streitbeilegung insbesondere auch für Konfliktbetroffene unabhängig von ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen transparent zu machen,
  - durch Kooperation und koordinierte Maßnahmen bzw. Vernetzung mit maßgeblichen lokalen, nationalen und internationalen Vereinigungen und Stellen unter Verknüpfung der traditionell bestehenden Möglichkeiten und etablierten Möglichkeiten der Streitschlichtung und Streitentscheidung mit dem CP-Verfahren,
  - durch Förderung der Idee, die Kostenübernahme durch die staatliche „Verfahrenskostenhilfe“ für Gerichtsverfahren Bedürftiger auch auf konsensuale Streitbeilegungsverfahren, insbesondere das CP-Verfahren zu erstrecken

- durch das systematische Erfassen und Vergleichen von Daten in CP-Verfahren zur Optimierung und organisatorischen Bewältigung seiner Anwendung,
  - durch die Suche nach Wegen, die finanziellen Förderungsmöglichkeiten der Mediation im Sinne von § 7 Mediationsgesetz bzw. sonstiger einschlägiger Vorschriften auch auf das mediationsanaloge CP-Verfahren zu erstrecken.
- (3) Cooperative Praxis ist ein mediationsanaloges Verfahren. Der Verein sieht sich mit der Förderung des mediationsanalogen CP-Verfahrens für Konfliktbetroffene in Übereinstimmung mit Sinn und Zweck der Europäischen Richtlinie vom 21.05.2008 über Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen. Diese führt u.a. in Ziff. 25 ihrer Präambel aus, dass die Mitgliedstaaten darauf hinwirken sollten, dass der breiten Öffentlichkeit Informationen darüber zur Verfügung gestellt werden, wie mit Mediatoren und Organisationen, die Mediationsdienste erbringen, Kontakt aufgenommen werden kann.
  - (4) Zur Verbreitung der CP-Verfahren für Konfliktbetroffene kann der Verein entsprechende Maßnahmen ergreifen bzw. Einrichtungen unterhalten. Eine Vermittlung von Anfragen Konfliktbetroffener hat nach fairen und transparenten Grundsätzen zu erfolgen. Die Mitglieder sind hierüber zu informieren.
  - (5) Im Zuge der Umsetzung seines spezifischen Zwecks für die Konfliktbetroffenen will sich der Verein mit den bestehenden einschlägigen lokalen, nationalen bzw. internationalen Vereinen und Vereinigungen im Rahmen der alternativen Konfliktbearbeitung und konsensualen Streitbeilegung, die eine ähnliche Zielrichtung verfolgen, vernetzen und wird sich bei Schnittstellen mit diesen in den bestehenden Netzwerken für eine gebündelte Kooperation einsetzen, um das CP-Verfahren als alternatives konsensuales Streitbeilegungsverfahren fundiert und qualitätssichernd zu verbreiten. Dies gilt in den bestehenden Schnittstellen im besonderem Maß für das „Münchener Netzwerk Cooperative Praxis“ (MNCP) bzw. andere lokale Netzwerke unter dem Dach der DVCP, die sich eine Förderung des CP-Verfahrens zur Aufgabe gemacht haben und die CP-Professionals im Rahmen des DVCP („Deutsches Netzwerk für Cooperative Praxis“) vertreten.
  - (6) Zu den Aufgaben des Vereins gehört auch die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke.

### §3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen oder juristischen Personen werden, die seinen Zweck und seine Ziele unterstützen.
- (2) Der Verein hat folgende Mitglieder:
  - Ordentliche Mitglieder  
Ordentliche Mitglieder können Personen werden, die den Zweck des Vereins und die damit verbundenen Aufgaben aktiv unterstützen. Sie sollten über besondere Fachkenntnisse in CP-Verfahren verfügen. Dies wird vermutet, wenn sie Mitglieder des MNCP oder eines anderen vergleichbaren lokalen oder fachlichen CP-Netzwerks unter dem Dach des DVCP sind und dort als CP-Professionals gelistet sind.  
Ordentliche Mitglieder können ferner Vereine, Vereinigungen und Organisationen mit ähnlichen Zielsetzungen werden, wie beispielsweise Ausbildungsinstitute für CP-Verfahren. Rechtsfähige und nicht rechtsfähige Vereine, Vereinigungen und Organisationen können als ordentliche Mitglieder vertreten werden durch ihre gesetzlichen Vertreter oder einen anderen hierfür Bevollmächtigten als Repräsentanten.
  - Fördermitglieder  
Fördermitglied kann jede Person werden, die den Verein regelmäßig wirtschaftlich unterstützt
  - Ehrenmitglieder  
Als Ehrenmitglieder können Personen ernannt werden, die den Zweck des Vereins mit besonderem Einsatz gefördert haben. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.
- (3) Nur ordentliche Mitglieder und die Ehrenmitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden.

- (4) Über den Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied bzw. Fördermitglied entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Der Vorstand kann nach seinem Ermessen vor einer Aufnahme bzw. Ablehnung die Entscheidung durch die Mitgliederversammlung herbeiführen. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht zu begründen. Gegen die ablehnende Entscheidung hat der Bewerber kein Recht auf Berufung. Mit der Beitrittserklärung erkennt das neue Mitglied die Satzung des Vereins ebenso wie die von der MNCP und DVCP entwickelten allgemeinen Grundsätze bzw. Standards für die Durchführung des CP-Verfahrens als für seine Arbeit verbindlich an.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod. Der freiwillige Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er hat durch schriftliche Erklärung oder E-Mail-Mitteilung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Geschäftsjahres.
- (6) Verstößt ein Mitglied schwerwiegend gegen die Ziele und Interessen des Vereins oder ist es trotz Mahnung mit dem Beitrag mehr als sechs Monate in Verzug, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den ausschließenden Beschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Mitteilung des Ausschlusses Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

#### **§ 4 Beiträge**

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines gesonderten Beschlusses der Mitgliederversammlung, der Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt. Auf Antrag kann der Vorstand den Mitgliedsbeitrag im Einzelfall reduzieren.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die die Bedingungen der Beitragsleistungen näher regelt.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand
- der Beirat
- Koordinationsteams

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist spätestens alle zwei Jahre einzuberufen. Ziel ist, möglichst einmal jährlich eine Mitgliederversammlung durchzuführen. Die Details der Planung, Einladung und des Ablaufs einer Mitgliederversammlung können einer entsprechenden Geschäftsordnung festgehalten werden
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich bzw. per E-Mail durch ein Vorstandsmitglied unter Wahrung einer Frist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Über Ergänzungen und/oder Änderungen der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern nicht bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung umfassen insbesondere

- die Wahl und Abberufung des Vorstands,
  - die Entgegennahme der Rechnungslegung und der Berichte des Vorstands zur Genehmigung und Entlastung des Vorstands,
  - das Bestellen des/der Rechnungsprüfer,
  - die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand oder einem sonstigen Organ des Vereins vorgelegt werden, inklusive der Beitragsordnung sowie sonstiger Geschäftsordnungen des Vereins,
  - die Beschlussfassung zu Satzungsänderungen bzw. der Auflösung des Vereins.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder, sofern die Satzung keine andere Regelung vorsieht. Beschlüsse über die Abberufung des Vorstands, Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auf Wunsch des Vorstands auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von zehn Tagen zur Stimmabgabe übermittelt. Stimmabgaben, die nicht rechtzeitig bis zum Ende der Frist beim Verein schriftlich oder per E-Mail eingehen, gelten als Enthaltungen.
- (9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterzeichnen und wird den Mitgliedern in geeigneter Form bekannt gegeben.

## § 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal fünf Mitgliedern.

Mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder sollen Personen sein, die ein Vorstandsamt im MNCP, DVCP oder eines anderen lokalen Netzwerks unter dem Dach des DVCP bekleiden oder bekleidet haben. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder beschließt die Mitgliederversammlung bei der Wahl des Vorstands. Die Vorstände werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Ihm obliegt die laufende Geschäftsführung für den Verein. Er hat insbesondere die Aufgabe

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Verwaltung der Vereinskasse,
- Entscheidung über die Neuaufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern, gegebenenfalls nach Entscheidung durch die Mitgliederversammlung,
- Personal- und Beschaffungswesen im Einklang mit dem Vereinszweck.

Die näheren Einzelheiten der Zusammenarbeit des Vorstands können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Die Vorstandsmitglieder können sich gegenseitig für bestimmte Geschäfte zur Einzelvertretung bevollmächtigen. Alle Mitglieder des Vorstands können eine dem Zeit- und Arbeitsaufwand angemessene Entschädigung oder Vergütung erhalten, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet. Sie haben ferner Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils in einem besonderen Wahlgang bestimmt.

- (4) Im Rahmen des Geschäftsbereichs des Vorstands können Mitglieder des Vereins als Stellvertreter mit der kommissarischen Wahrnehmung von Aufgaben bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist befristet bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (5) Der Vorstand kann Ausschüsse einsetzen. Die näheren Einzelheiten können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

## **§ 8 Rechnungsprüfung**

Die Rechnungsprüfung erfolgt durch einen bzw. zwei Rechnungsprüfer, die von der Mitgliederversammlung gewählt wird, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Eine Wiederwahl des Rechnungsprüfers ist möglich. Der Rechnungsprüfer darf weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellter des Vereins sein. Der Vorstand kann nach entsprechendem Beschluss der Mitgliederversammlung die Rechnungsprüfung auch einem Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder einem besonders geeignetem Dritten überlassen, der nicht Mitglied des Vereins ist.

## **§ 9 Beiräte**

- (1) Es können Beiräte ernannt werden. Die Beiräte unterstützen die Arbeit des Vereins nach Bedarf durch fachliche Beratung, wissenschaftliche Begleitung und/oder setzen sich in der Öffentlichkeit für die Ziele des Vereins ein.
- (2) Beiräte können natürliche und juristische Personen sowie Repräsentanten sonstiger nichtrechtsfähiger Vereinigungen bzw. Institutionen sein, unabhängig von ihrer Vereinsmitgliedschaft. Die Beiräte - möglichst Personen mit besonderer Erfahrung und Eignung für die Aufgaben des Beirats und/oder Multiplikatoren für den Vereinszweck - werden vom Vorstand berufen und abberufen. Die näheren Einzelheiten können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

## **§ 10 Koordinationsteams**

Zur Vernetzung und Koordination mit maßgeblichen lokalen, nationalen und internationalen Vereinigungen und Stellen können Koordinationsteams eingerichtet werden. Ihre Mitglieder werden vom Vorstand oder vom Vorsitzenden des Koordinationsteams im Einvernehmen mit dem Vorstand eingeladen. Sie stellen den Kontakt zu anderen mit Konfliktbetroffenen arbeitenden Berufsträgern und Stellen her, ergreifen im Rahmen des Vereinszwecks Initiativen und koordinieren diese.

## **§11 Satzungsänderungen**

- (1) Über Satzungsänderungen kann die Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn auf den relevanten Punkt der Tagesordnung in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich hingewiesen wurde und der bisherige und der vorgesehene Wortlaut der Änderung der Satzung bereits der Einladung beigefügt wird.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Alle Vereinsmitglieder sind von diesen Änderungen ehest möglich schriftlich oder per E-Mail zu informieren.

## **§ 12 Datenschutz**

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern personenbezogene Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift, E-Mailadresse), die im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert werden dürfen. Der Verein ist mit schriftlicher bzw. per E-mail erfolgter Zustimmung des jeweiligen Mitglieds bis auf schriftlichen bzw. per E-Mail erfolgten Widerruf des Mitglieds berechtigt, die Adresse des Mitglieds zu veröffentlichen bzw. weiter zu geben.
- (2) Der Verein ist befugt die Daten seiner Mitglieder für seine Vereinszwecke intern zu veröffentlichen. Eine externe Veröffentlichung darf nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung erfolgen. Ausgenommen hiervon werden die Daten von Mitgliedern, die einer Veröffentlichung bei ihrem Antrag auf Aufnahme als Mitglied ausdrücklich schriftlich bzw. per E-Mail widersprochen

haben. Die näheren Einzelheiten können in einer Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung geregelt werden.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Beschluss, den Verein aufzulösen kann in der Mitgliederversammlung nur gefasst werden, wenn er rechtzeitig in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt wurde und bedarf der in § 6 Abs, 7 Satz 2 geregelten Stimmenmehrheit. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen auf Beschluss der Mitgliederversammlung an eine Vereinigung, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Cooperativen Praxis oder außergerichtlichen Streitbeilegung zu verwenden hat.

### **§ 14 Schlussbestimmungen**

Die Satzung wurde von der ordentlich einberufenen Gründungsversammlung am 13.10.2016 beschlossen.

München, den 19.10.2016

Die Gründungsmitglieder